

SATZUNG

der Universitätsvertretung der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg (UV) beschließt gemäß § 16 Abs. 2 HSG 2014 nachstehende Satzung für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission:

§1 Organe

An der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg sind folgende Organe eingerichtet:

- a. die Universitätsvertretung (UV)
- b. die Wahlkommission
- c. die Studienvertretungen
 1. Künstlerische Studien Gesang, Instrumentalstudien, Komposition, Musiktheorie, Dirigieren
 2. Künstlerische Studien im Bereich Schauspiel, Regie, Applied Theater und Bühnengestaltung
 3. Pädagogische Studien Mozarteum
 4. Doktoratsstudien
 5. Lehramtsstudien Verbünde

§2 Die Universitätsvertretung

(1) Die UV ist das demokratische Willensbildungsorgan der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg und hat die ihr durch das HSG 2014 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die UV hat die Tätigkeit der Vorsitzenden und Referent_innen kontinuierlich zu kontrollieren.

a. Sie richtet ihr Augenmerk bei der Kontrolle der Vorsitzenden nach § 35 Abs. 1 HSG 2014. Demnach hat die oder der Vorsitzende für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs bzw. der Vertretung und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein entscheidungsbefugt.

b. Weiters richtet die UV ihr Augenmerk auf die Einhaltung des § 35 Abs. 6 HSG 2014, wonach die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse zu beachten haben und in den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

c. Für die Referent_innen gilt § 36 Abs. 7 HSG 2014, wonach sie in ihren Organen für die Erfüllung der ihnen zugeteilten Tätigkeiten verantwortlich sind.

§3 Sitzungen der UV

- (1) Die UV fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind.
- (2) Die Sitzungen der UV sind aus Transparenzgründen öffentlich.

§4 Einberufung zur Sitzung der UV

- (1) Die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter haben wenigstens zweimal in jedem Semester ordentliche Sitzungen einzuberufen. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest zwei Wochen zu verstreichen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter haben eine UV-Sitzung ferner einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mandatar_innen schriftlich unter Angabe der vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen (Außerordentliche UV-Sitzung). Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Antragstellung einzuberufen werden und hat spätestens sieben Tage nach Zustellung der Einladung stattzufinden.
- (3) Unterlässt die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragsteller_innen berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der UV einzuberufen.

§5 Einladung zur Sitzung der UV

- (1) Die Einladungen zur UV-Sitzung sind an alle Mitglieder und Referent_innen der UV sowie an alle Vorsitzenden der Studienvertretungen mindestens 7 Tage vor der Sitzung per E-Mail nachweislich zuzusenden. Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der UV-Sitzung, sowie allfällige eingeladene Sachverständige anzugeben. Die Einladungen an die Mandatar_innen und Vorsitzende der Studienvertretungen erfolgen per E-Mail an die von der Universität eingerichteten Studierendenadressen.
- (2) Die Einladungen zur außerordentlichen UV-Sitzung sind mindestens 3 Tage vor dieser Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung per E-Mail den Mitgliedern nachweislich zuzusenden.

§6 Tagesordnung der Sitzung der UV

- (1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung einer ordentlichen UV-Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- d) Bericht der oder des Vorsitzenden
- e) Berichte der Referent_innen
- f) Dringlichkeitsanträge
- g) Allfälliges

(3) Ein Dringlichkeitsantrag wird in der betreffenden Sitzung behandelt, wenn die Mehrheit der Mandatar_innen sich dafür ausspricht. Andernfalls wird der Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt automatisch in die Tagesordnung der nächsten UV-Sitzung aufgenommen.

(4) Jede Mandatarin und jeder Mandatar, jede und jeder Vorsitzende einer Studienvertretung und jede Referentin und jeder Referent kann bis 14 Tage vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag übermitteln, welcher dann als Tagesordnungspunkt zu behandeln ist.

§7 Teilnahme an Sitzungen der UV

(1) An den Sitzungen der Universitätsvertretung sind teilnahmeberechtigt:

- a. Gewählte Mandatar_innen mit Antrags- und Stimmrecht
- b. Referent_innen der UV ohne Stimmrecht mit beratender Stimme und Antragsrecht für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich ihres Referates betreffen.
- c. Vorsitzende der Studienvertretungen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme und Antragsrecht

(2) Die Mitglieder sind für die Wahrnehmung ihres Mandates bei den Sitzungen selbst verantwortlich.

(3) Gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 können sich die Mandatarinnen und Mandatare mit Ausnahme jener der Studienvertretungen bei Sitzungen nur durch Ersatzpersonen (§ 53 Abs. 1 HSG 2014) vertreten lassen.

- a. Die Mandatarinnen und Mandatare haben ihre ständigen Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach einer späteren Mandatszuweisung bekanntzugeben. Die spätere Bekanntgabe einer anderen ständigen Ersatzperson ist zulässig.
- b. Ist die bekanntgegebene ständige Ersatzperson verhindert oder hat die Mandatarin oder der Mandatar keine ständige Ersatzperson bekanntgegeben, so kann die Mandatarin oder der Mandatar sich gemäß § 59 Abs. 3 HSG 2014 durch eine andere Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen.

c. Die Vertretungsbefugnis der anderen (also nicht der ständigen) Ersatzperson ist durch eine gerichtlich, notariell oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Wahlkommission bzw. Unterwahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

(4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen sachverständige Personen zur Beratung einladen, wenn dagegen aus dem Kreis der Mandatar_innen keine Bedenken geäußert werden.

(5) Ist die UV bei Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, da die erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben ist, so hat die oder der Vorsitzende mindestens 15 Minuten zu warten, ehe sie oder er die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit zu beenden hat.

§8 Barrierefreiheit und elektronische Sitzungen

(1) Die ÖH der Universität Mozarteum bekennt sich zur Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen und/ oder chronischen und/ oder psychischen Erkrankungen (im Folgenden unter der Bezeichnung „Menschen mit Beeinträchtigung“ subsumiert) und schafft Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilnahme an Sitzungen.

(2) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt in elektronischer Form (per E-Mail).

(3) Sitzungen in Präsenz haben nach Möglichkeit an Orten stattzufinden, die barrierefrei zugänglich sind.

(4) Sollte eine Sitzung nicht barrierefrei in den Räumlichkeiten der Universität Mozarteum möglich sein oder aufgrund von höherer Gewalt nicht in den Räumlichkeiten stattfinden kann oder unabhängig davon, wenn zweidrittel der Mandatar_innen per E-Mail dem Vorschlag der oder des Vorsitzenden, die Sitzung virtuell abzuhalten, zustimmen, darf die Sitzung unter Nutzung von Mitteln der barrierefreien elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Videokonferenz) gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 durchgeführt werden, sofern die Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nachweislich davon per E-Mail verständigt wurden.

(5) Mitglieder werden durch den Studierendenausweis der Universität Mozarteum oder durch Lichtbildausweis identifiziert.

(6) Für die virtuelle Durchführung der Sitzung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder darf nicht beeinflusst werden
- b. ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder muss gewährleistet sein
- c. Dritte (zum Beispiel Auskunftspersonen) müssen der Sitzung nachträglich beitreten können
- d. die Sitzung muss öffentlich sein, außer die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich ist
- e. die Mitglieder müssen wechselseitig hörbar sein

f. über die Art der Durchführung der Sitzung (zum Beispiel „Videokonferenz“) ist im Protokoll ein Vermerk zu machen.

(7) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen dürfen unter Verwendung von Online-Abstimmungssystemen, welche im Fall der elektronischen Sitzungsabhaltung für die geheime Stimmabgabe genehmigt werden, abgehalten werden. Das Online-Abstimmungssystem muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsvertretung können ihre Entscheidung einmalig treffen, die Stimme ist während der Übermittlung nicht auslesbar und bei der Auswertung ist ein Rückschluss auf die Identität der Mitglieder nicht möglich
- b. Mitglieder der Hochschulvertretung haben bei jedem Wahlvorgang die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten, dafür oder dagegen zu stimmen
- c. es besteht die Möglichkeit, nach dem jeweiligen Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang eine Kontrolle vorzunehmen (zum Beispiel durch Teilen des Bildschirmes für alle Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsvertretung), sodass die Mitglieder einsehen können, ob ihre Stimme korrekt erfasst wurde.
- d. nach Feststellung des Ergebnisses der geheimen Abstimmung bzw. der Wahl wird der Zugang zum Online-Abstimmungssystem unverzüglich gelöscht.

(8) Online-Abstimmungssysteme müssen vor der ersten Nutzung von der Hochschulvertretung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

(9) Bei technisch unlösbaren Problemen wird die Sitzung vertagt.

§9 Befangenheit

(1) Eine Mandatarin oder ein Mandatar gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre oder seine persönlichen Verhältnisse oder die eines ihrer oder seiner nahen Angehörigen betrifft. Im Zweifel entscheidet die UV auf Antrag.

(2) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Dies gilt sinngemäß auch für die an der UV Sitzung teilnahmeberechtigten Referent_innen und Vorsitzenden der Studienvertretungen.

§10 Vorsitz der UV

(1) Die UV wählt in der konstituierenden Sitzung für die Funktionsperiode aus dem Kreis der Mandatarinnen und Mandatare eine oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird die konstituierende Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

(2) Ist bei einer Sitzung der UV weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach Ablauf von 30 Minuten gemäß § 35 Abs. 5 HSG 2014 vorzugehen.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragen.

(5) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

§ 11 Ablauf der Sitzungen der UV

(1) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen, über allfällige Dringlichkeitsanträge abzustimmen und im Falle von angenommenen Dringlichkeitsanträgen die endgültige Tagesordnung zu verlesen.

(2) Nach allfälliger Abstimmung über Einwendungen stellt die oder der Vorsitzende die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Verhandlung. Sie oder er erteilt dem Mitglied der UV, das den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, das Wort, eröffnet die Debatte und bringt die einzelnen Anträge zur Abstimmung.

(4) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufs der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

a) der Ruf zur Sache

b) die Erteilung eines Ordnungsrufes

c) die Entziehung des Wortes: Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.

d) Unterbrechung der Sitzung

§ 12 Debatte in Sitzungen der UV

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Redner_innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner_innen wird unterbrochen, wenn jemand das Wort

a) zur Satzung

b) zur Berichtigung verlangt.

(3) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort.

(4) Wer zur Berichtigung das Wort verlangt, d.h. um einen Tatsachenirrtum zu berichtigen, erhält es, wenn die jeweilige am Wort befindliche Rednerin oder der jeweilige am Wort befindliche Redner ihre oder seine Wortmeldung beendet hat.

(5) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn ein Mitglied den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung der Angelegenheit
- b) Schluss der Redner_innenliste
- c) Schluss der Debatte zu einem Antrag
- d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

(6) Zu all diesen Anträgen erhält nur noch eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner das Wort, sodann gelangen sie zur Abstimmung.

(7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht mehr zurückgezogen werden; wird er angenommen, so ist ohne Verzug über den Antrag oder über die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge abzustimmen.

(8) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort und ist dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(9) Bei Anträgen unterscheidet man:

- a) Hauptanträge
- b) Zusatzanträge
- c) Gegenanträge

(10) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag; Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt; Gegenantrag ist ein vom Hauptantrag wesentlich verschiedener, mit ihm nicht zu vereinbarender Antrag.

(11) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

a) der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.

b) Die Reihung der Anträge wird von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen, die oder der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- bzw. Gegenanträge kommt der allgemeinere Zusatzantrag vor dem engeren, der schärfere Gegenantrag vor dem mildereren zur Abstimmung.

c) Bei Wahlen ist über jeden Antrag getrennt abzustimmen.

§ 13 Redezeit bei Sitzungen der UV

Mandatar_innen der UV erhalten pro Wortmeldung 10 Minuten Redezeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Berichte.

§ 14 Abstimmungsgrundsätze bei Sitzungen der UV

(1) Gemäß § 15 Abs. 4 HSG 2014 ist – soweit im HSG 2014 nichts anderes bestimmt ist – für einen Beschluss der UV die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg durch die UV ist nicht zulässig.

(4) Bei einer ungültigen Stimme handelt es sich weder um eine Ja- noch um eine Nein-Stimme, sondern um eine nicht abgegebene Stimme, welche – wie eine Stimmenthaltung – das Quorum senkt.

(5) Sofern nicht anders bestimmt oder anders beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben. Über Angelegenheiten, die ein Mitglied der UV persönlich betreffen sowie bei Wahlen ist stets geheim abzustimmen. In allen übrigen Fällen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied der UV dies verlangt.

(6) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmungen protokolliert werden, hat stattzufinden, wenn dies ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Personen der UV verlangt. Wird gleichzeitig eine geheime Abstimmung verlangt, so geht diese der namentlichen Abstimmung vor und ist geheim abzustimmen.

§ 15 Protokolle über Sitzungen der UV

(1) Über die Sitzungen der UV sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die den Ort, das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, den Diskussionsverlauf in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und von der oder dem Vorsitzenden zu zeichnen sind.

(2) Alle bei einer UV-Sitzung anwesenden Mandatar_innen, Referent_innen und Vorsitzenden der Studienvertretungen haben das Recht, eigene Erklärungen, gegebenenfalls auch nach Beschlussfassung, zu Protokoll zu geben.

(3) Das Protokoll ist den Mandatar_innen und Referent_innen der UV und den Vorsitzenden der Studienvertretungen 14 Tage nach der UV-Sitzung in Abschrift zuzusenden.

(4) Bei der einer außerordentlichen Sitzung folgenden ordentlichen UV-Sitzung bedarf jedenfalls ein Beschlussprotokoll der außerordentlichen UV-Sitzung der Genehmigung.

§ 16 Die oder der Vorsitzende der UV

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, vertritt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg nach außen. Ihr oder ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der UV und die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht einer Beschlussfassung bedürfen. Alle Referent_innen, Angestellten und Mitarbeiter_innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg sind an die im Rahmen der Beschlüsse der UV erfolgten Weisungen der oder des Vorsitzenden gebunden.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum handlungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Rücktritt oder Abwahl der oder des Vorsitzenden führt die oder der erste stellvertretende Vorsitzende, bei deren oder dessen Rücktritt die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende, bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden dauernd verhindert, ist gemäß § 35 Abs. 5 HSG 2014 vorzugehen.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb.
- (4) Die Einstellung von Angestellten hat der oder die Vorsitzende gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Mozarteum abzuschließen. Die Zuteilung der Referenten und Referentinnen sowie die Zuteilung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen zu den Referent_innen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referent_innen der UV zur Wahl vor. Neben der oder dem Vorsitzenden kommt dieses Vorschlagsrecht auch der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referent_innen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, eine Weisung zu erteilen und/ oder eine außerordentliche UV-Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.
- (6) Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- (7) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können gemäß § 33 Abs. 4 und 5 HSG 2014 abgewählt werden.

§ 17 Organisation der Verwaltung – Referate

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg sind gemäß § 36 Abs. 2 HSG 2014 jedenfalls folgende Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg eingerichtet:

- a) für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten - "Wirtschaftsreferat"
- b) für Sozialpolitik - "Sozialreferat"
- c) für Bildungspolitik - "BiPol-Referat"

Zusätzlich sind für weitere Angelegenheiten folgende Referate eingerichtet:

- d) für die Beratung ausländischer Studierender – „AusländerInnenreferat“
- e) für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses und die Übernahme bestimmter Aufgaben von der oder dem Vorsitzenden am Standort Salzburg der Universität Mozarteum – „Koordinationsreferat Salzburg“
- f) für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses und die Übernahme bestimmter Aufgaben von der oder dem Vorsitzenden am Standort Innsbruck der Universität Mozarteum – „Koordinationsreferat Innsbruck“
- g) für die Betreuung der Bürokorrespondenz, Anrufannahme, Vorbereitung von Besprechungen etc. am Standort Innsbruck der Universität Mozarteum – „Sekretariat Innsbruck“
- h) für die Koordination der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit: Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- i) für die Betreuung der Website und Social Media Auftritte: Referat für Onlineauftritte
- j) für die Beratung in Rechtsfragen – „Rechtsreferat“
- k) für die Förderung der künstlerischen Arbeit der Studierenden an der Universität Mozarteum Salzburg, insbesondere zur Organisation von Veranstaltungen und den Betrieb der Galerie „Das Zimmer“ – „Kulturreferat“
- l) für die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen – „Organisationsreferat“
- m) Referat für Frauen-, Gleichbehandlungs- und Familienfragen

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent_innen, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der UV zur Wahl vorgeschlagen werden. Neben der oder dem Vorsitzenden kommt dieses Vorschlagsrecht auch der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Bis zur Beschlussfassung der UV über die Referent_innenbestellung können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate oder mit der Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate erstrecken. Die Referentin oder der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten kann über einen Zeitraum von vier Monaten vorläufig betraut werden.

- (3) Die Referent_innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sie von der oder dem Vorsitzenden erhalten haben, im Sinne der Beschlüsse der UV einzuhalten.
- (4) Die Referent_innen haben der oder dem Vorsitzenden zumindest monatlich einmal mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Studienjahr hat jede Referentin oder jeder Referent der UV einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
- (5) Die Verantwortlichkeit der Referent_innen beginnt mit der Wahl durch die UV und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts bzw. der Abwahl.
- (6) Treten Referent_innen im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg mit anderen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der UV hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 18 Kontrollrechte der Mandatar_innen

- (1) Die Mandatar_innen sind berechtigt, bei Sitzungen der UV und während der Bürozeiten von der oder dem Vorsitzenden sowie von den Referent_innen Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Sind keine Bürozeiten angegeben, kann ein individueller Termin verlangt werden, wobei Terminvorschläge innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln sind.
- (2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die oder der Vorsitzende oder die Referent_innen die Auskunft binnen zwei Wochen auf schriftlichem Wege zu erteilen.
- (3) Die Mandatar_innen der UV sind berechtigt, in sämtliche schriftliche und digitale Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien hiervon anzufertigen. Eine Einsichtnahme kann nur während der Bürozeiten erfolgen.

§19 Studierendenvertreter_innen

- (1) Studierendenvertreter_innen gemäß § 30 Abs. 1 HSG 2014 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Aufwands, sofern sie nicht darauf verzichten.
- a. Studierendenvertreter_innen wird durch Beschluss der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsvertretung eine Funktionsgebühr gemäß § 31 Abs. 1a HSG 2014 gewährt. Mit der Gewährung von Funktionsgebühren ist ein zusätzlicher Ersatz des Aufwands, mit Ausnahme eines allfälligen Ersatzes von Reise- und Aufenthaltskosten, nicht zulässig. Allfällige Reise- und Aufenthaltskosten können nur nach Vorlage der Quittungen refundiert werden.

b. Studierendenvertreter_innen können auf die Funktionsgebühr verzichten. Es besteht keine Verpflichtung, dass Funktionsgebühren von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beschlossen werden müssen. Werden keine Funktionsgebühren gewährt, kann der durch die Tätigkeit erwachsene Aufwand (Fahrkosten, Kopierkosten, etc.) nach Vorlage der Quittungen refundiert werden.

(2) Für die Höhe der Funktionsgebühren gemäß § 31 HSG 2014 sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a. die Verantwortung und die Handhabung personenbezogener Daten von Studierenden und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen nach DSGVO und DSG in der jeweils geltenden Fassung

b. die Verwaltung und die Verantwortung von zugewiesenen Budgetmitteln

c. die Verwaltung und die Verantwortung von nicht-finanziellen Angelegenheiten

d. die Vertretung der Studierenden gegenüber universitären Leitungsorganen und die Vertretung der Studierenden in universitären Leitungsorganen

e. die Verantwortung über die Infrastruktur der ÖH Mozarteum Salzburg

f. die Verantwortung über eine regelmäßige Einsicht in Gesetzesnovellen, insbesondere HSG 2014 und UG 2002

g. Beratungstätigkeiten für Studierende der Universität Mozarteum Salzburg

h. die Kompetenzen lösungsorientierter Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg bei Unklarheiten

i. der Aufwand und die Verantwortung für Informationsarbeit und Beratungstätigkeit gegenüber Studierenden

j. der Aufwand und die Verantwortung von künstlerischen Projekten, Ausstellungen und/ oder kulturbezogenen Veranstaltungen

k. der Kommunikationsaufwand zur Knüpfung und Pflege von Kontakten zu anderen Kultureinrichtungen

l. der Aufwand für die Websitebetreuung, für grafische Projekte und/ oder künstlerische Publikationen

m. der Aufwand für Beratungstätigkeiten für ÖH-Mitarbeiter_innen

n. der Aufwand für Koordination und Vernetzung von Studierendenvertreter_innen

o. der Aufwand für Beratung und/ oder Betreuung von Studierenden hinsichtlich den Themen Gender, Diversity & Disability, Familienfragen und Gleichbehandlungsfragen

p. der Aufwand für weitere Tätigkeiten im Interesse der Nachhaltigkeit

q. der Organisationsaufwand für Referatsprojekte und/ oder redaktionelle Veranstaltungen

r. der Aufwand der Ausübung weiterer Tätigkeiten im Interesse der Studierenden

s. der zeitliche Aufwand und die zeitliche Verfügbarkeit

t. der Sachaufwand

u. die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen

(3) Den Kriterien nach Abs. 2 können unterschiedliche Gewichtungen beigemessen werden.

(4) Die Gesamtzahl und der Gesamtbetrag der beschlossenen Funktionsgebühren eines Wirtschaftsjahres sind gemeinsam mit den jeweiligen Vergleichswerten des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gemäß § 31 Abs. 1 HSG 2014 auf der Website der ÖH Universität Mozarteum Salzburg zu veröffentlichen.

§20 Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern

Die von der UV in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002 zu entsendenden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter werden aus den Nominierungen der jeweiligen Studienvertretungen ausgewählt.

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die in Studien inskribiert sind, für die eine Studienvertretung eingerichtet ist, werden von ihrer jeweiligen Studienvertretung nominiert.

Wenn keine Studienvertretung eingerichtet ist, erfolgt die Nominierung durch den Vorsitzende oder die Vorsitzende der UV. Eine solche Nominierung ist in der nächstfolgenden UV-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§21 Studienvertretungen

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 HSG 2014 2014 endet die Funktionsperiode der Studienvertretung vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatarinnen oder Mandatare unter die Hälfte der für die Studienvertretung zu vergebenden Mandate gesunken ist. In diesem Fall hat die UV deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen.

(2) Die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben für das zuständige Organ wahrnimmt, durch Beschluss der UV ist zulässig. Die Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ist unzulässig.

(3) Die Regelungen betreffend UV Sitzungen sind sinngemäß für Sitzungen der Studienvertretungen anzuwenden.

§22 Datenschutz

(1) Sämtliche Mitglieder der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg sind verpflichtet, die DSGVO und das DSG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

(2) Die UV hat eine Person per Beschluss zum Datenschutzbeauftragten oder zur Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

§23 Änderungen der Satzung

Beschlüsse zu Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur in einer Sitzung der UV beschlossen werden, wenn die Änderungen und Ergänzungen der Satzung als eigener Tagesordnungspunkt zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben wurden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg in Kraft.

Anhang

Zuordnung der einzelnen Studien zu den Studienvertretungen:

1. Künstlerische Studien	645 Katholische und Evangelische Kirchenmusik
Gesang, Instrumentalstudien,	033 135 BA – Gesang
Komposition, Musiktheorie,	066 735 MA – Gesang
Dirigieren	066 736 MA – Lied und Oratorium
	066 737 MA – Oper und Musiktheater
	033 111 BA – Klavier
	033 112 BA – Orgel
	033 113 BA – Cembalo
	033 116 BA – Violine
	033 117 BA – Viola
	033 118 BA – Violoncello
	033 119 BA – Kontrabass
	033 120 BA – Gitarre
	033 121 BA – Harfe
	033 122 BA – Querflöte
	033 123 BA – Blockflöte
	033 124 BA – Oboe
	033 125 BA – Klarinette
	033 126 BA – Fagott
	033 128 BA – Horn
	033 129 BA – Trompete
	033 130 BA – Posaune
	033 131 BA – Basstuba
	033 132 BA – Schlaginstrumente
	033 134 BA – Viola da Gamba/Violone
	033 138 BA – Barockvioline/Barockviola
	066 709 MA – Blasorchesterleitung
	066 711 MA – Klavier
	066 712 MA – Orgel
	066 713 MA – Cembalo
	066 716 MA – Violine
	066 717 MA – Viola
	066 718 MA – Violoncello
	066 719 MA – Kontrabass
	066 720 MA – Gitarre
	066 721 MA – Harfe
	066 722 MA – Querflöte
	066 723 MA – Blockflöte
	066 724 MA – Oboe
	066 725 MA – Klarinette

066 726 MA – Fagott
 066 728 MA – Horn
 066 729 MA – Trompete
 066 730 MA – Posaune
 066 731 MA – Basstuba
 066 732 MA – Schlaginstrumente
 066 734 MA – Viola da Gamba
 066 738 MA – Barockvioline/Barockviola
 066 739 MA – Barockcello
 066 755 MA – Klavier Soloausbildung
 066 756 MA – Klavierkammermusik und
 Liedgestaltung
 066 757 MA – Korrepetition für Musiktheater
 066 758 MA – Hammerklavier
 066 741 MA – Kammermusik für Klaviertrio
 066 742 MA – Kammermusik für Streichquartett
 066 743 MA – Klavierduo
 066 662 MA – Historische Aufführungspraxis
 066 660 MA – Barockgesang
 066 661 MA – Barockoboe
 066 663 MA – Traversflöte
 066 669 MA – Bassklarinette
 784 MA – Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg)
 033 101 BA – Komposition
 033 102 BA – Musiktheorie
 066 701 MA – Komposition
 066 702 MA – Musiktheorie
 033 106 BA – Orchesterdirigieren
 033 107 BA – Chordirigieren
 066 706 MA – Orchesterdirigieren
 066 707 MA – Chordirigieren

2. Künstlerische Studien im
 Bereich Schauspiel, Regie,
 Applied Theater und
 Bühnengestaltung

542 Bühnengestaltung
 561 Darstellende Kunst (1. Studienabschnitt)
 562 Schauspiel
 563 Regie
 066 788 MA – Applied Theatre

3. Pädagogische Studien
 Mozarteum

D 198 401 3 UF Bildnerische Erziehung (als
 Bachelorstudium)
 D 199 501 3 UF Bildnerische Erziehung (als
 Masterstudium)
 D 198 435 3 UF Gestaltung: Technik. Textil (als
 Bachelorstudium)

D 199 535 3 UF Gestaltung: Technik. Textil (als
Masterstudium)

C 198 453 4 UF Bildnerische Erziehung (als
Bachelorstudium)

C 199 553 4 UF Bildnerische Erziehung (als
Masterstudium)

033 145 611 BA – IGP – Klavier

033 145 612 BA – IGP – Orgel

033 145 613 BA – IGP – Cembalo

033 145 616 BA – IGP – Violine

033 145 617 BA – IGP – Viola

033 145 618 BA – IGP – Violoncello

033 145 619 BA – IGP – Kontrabass

033 145 620 BA – IGP – Gitarre

033 145 621 BA – IGP – Harfe

033 145 622 BA – IGP – Querflöte

033 145 623 BA – IGP – Blockflöte

033 145 624 BA – IGP – Oboe

033 145 625 BA – IGP – Klarinette

033 145 626 BA – IGP – Fagott

033 145 627 BA – IGP – Saxophon

033 145 628 BA – IGP – Horn

033 145 629 BA – IGP – Trompete

033 145 630 BA – IGP – Posaune

033 145 631 BA – IGP – Basstuba

033 145 632 BA – IGP – Schlaginstrumente

033 145 633 BA – IGP – Diatonische Harmonika

033 145 634 BA – IGP – Hackbrett

033 145 635 BA – IGP – Gesang

033 145 636 BA – IGP – Zither

066 745 611 MA – IGP – Klavier

066 745 612 MA – IGP – Orgel

066 745 613 MA – IGP – Cembalo

066 745 616 MA – IGP – Violine

066 745 617 MA – IGP – Viola

066 745 618 MA – IGP – Violoncello

066 745 619 MA – IGP – Kontrabass

066 745 620 MA – IGP – Gitarre

066 745 621 MA – IGP – Harfe

066 745 622 MA – IGP – Querflöte

066 745 623 MA – IGP – Blockflöte

066 745 624 MA – IGP – Oboe

066 745 625 MA – IGP – Klarinette

066 745 626 MA – IGP – Fagott
066 745 627 MA – IGP – Saxophon
066 745 628 MA – IGP – Horn
066 745 629 MA – IGP – Trompete
066 745 630 MA – IGP – Posaune
066 745 631 MA – IGP – Basstuba
066 745 632 MA – IGP – Schlaginstrumente
066 745 633 MA – IGP – Diatonische Harmonika
066 745 634 MA – IGP – Hackbrett
066 745 635 MA – IGP – Gesang
066 745 636 MA – IGP – Zither
033 146 BA – Elementare Musik- und Tanzpädagogik
066 746 MA – Elementare Musik- und Tanzpädagogik
066 747 MA – Elementare Musik- und
Bewegungspädagogik
033 145 611 BA – IGP – Klavier (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 612 BA – IGP – Orgel (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 613 BA – IGP – Cembalo (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 616 BA – IGP – Violine (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 617 BA – IGP – Viola (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 618 BA – IGP – Violoncello (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 619 BA – IGP – Kontrabass (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 620 BA – IGP – Gitarre (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 621 BA – IGP – Harfe (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 622 BA – IGP – Querflöte (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 623 BA – IGP – Blockflöte (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 624 BA – IGP – Oboe (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 625 BA – IGP – Klarinette (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 626 BA – IGP – Fagott (Studierende am
Standort Innsbruck)

033 145 627 BA – IGP – Saxophon (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 628 BA – IGP – Horn (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 629 BA – IGP – Trompete (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 630 BA – IGP – Posaune (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 631 BA – IGP – Basstuba (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 632 BA – IGP – Schlaginstrumente (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 633 BA – IGP – Diatonische Harmonika (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 634 BA – IGP – Hackbrett (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 635 BA – IGP – Gesang (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 636 BA – IGP – Zither (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 638 BA – IGP – Akkordeon (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 639 BA – IGP – Tiroler Volksharfe (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 641 BA – IGP – E-Bass Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 642 BA – IGP – Gesang Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 643 BA – IGP – Gitarre Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 644 BA – IGP – Klarinette Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 645 BA – IGP – Klavier Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 646 BA – IGP – Kontrabass Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 647 BA – IGP – Posaune Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 648 BA – IGP – Querflöte Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 649 BA – IGP – Saxofon Jazz/Pop (Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 650 BA – IGP – Schlagzeug Jazz/Pop

(Studierende am Standort Innsbruck)
033 145 651 BA – IGP – Trompete Jazz/Pop
(Studierende am Standort Innsbruck)
066 745 652 MA– IGP – Musizieren im
Diversitätskontext (Studierende am Standort
Innsbruck)

4. Doktoratsstudien

094 ... PhD-Studium (Doctor of Philosophy)
794 945 ... Interuniversitäres Doktoratsstudium
Wissenschaft und Kunst
794 940 ... PhD in the Arts

5. Lehramtsstudien Verbünde

D 198 422 3 UF Musikerziehung (als Bachelorstudium)
D 199 522 3 UF Musikerziehung (als Masterstudium)
D 198 415 3 UF Instrumentalmusikerziehung (als
Bachelorstudium)
D 199 515 3 UF Instrumentalmusikerziehung (als
Masterstudium)
C 198 470 4 UF Musikerziehung (als Bachelorstudium)
C 199 570 4 UF Musikerziehung (als Masterstudium)
C 198 464 4 UF Instrumentalmusikerziehung (als
Bachelorstudium)
C 199 564 4 UF Instrumentalmusikerziehung (als
Masterstudium)